

Stand: 01.07.2026 00:50:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/10615

"Nachqualifizierung für Berufsangehörige der Altenpflegerinnen und -pfleger bzw. Kinderkrankenpflegerinnen bzw. -pfleger"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/10615 vom 17.03.2016



Anfragen zum Plenum

vom 14. März 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	2	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	18
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	31	Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER)	38
von Brunn, Florian (SPD)	24	Ritter, Florian (SPD)	10
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	28	Rosenthal, Georg (SPD)	15
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	16	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	26
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Schindler, Franz (SPD)	21
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	33
Häusler, Johann (FREIE WÄHLER).....	6	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	19
Halbleib, Volkmar (SPD).....	5	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	25	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	30
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	29	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	39
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	14	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	27
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	1	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	22
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Strobl, Reinhold (SPD)	12
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	17	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Taşdelen, Arif (SPD).....	34
Müller, Ruth (SPD)	32	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	13
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	8	Waldmann, Ruth (SPD).....	35
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	23	Wild, Margit (SPD).....	36
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Zacharias, Isabell (SPD)	20

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Ausschank bayerischer Biere bei
staatlichen Anlässen 1

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr2**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Personal der Bundespolizei am
Landshuter Hauptbahnhof 2

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Beteiligung der Bayerischen Eisen-
bahngesellschaft mbH 3

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderung von Verkehrslandeplätzen 3

Halbleib, Volkmar (SPD)
Polizei in Unterfranken 4

Häusler, Johann (FREIE WÄHLER)
Änderung des Kommunalabgabenge-
setzes: Einmalige und wiederkehrende
Beiträge innerhalb einer Gemeinde 5

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Digitalfunk 6

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Unterfränkische Kulturstiftung 6

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Ausschreitungen gegen Vertreterinnen
und Vertreter der Presse bei AfD-Kund-
gebung in Nürnberg 7

Ritter, Florian (SPD)
AfD-Demo in Nürnberg am
13. März 2016 7

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Rechtsextremisten mit Waffenschein
bzw. Schusswaffen 8

Strobl, Reinhold (SPD)
Straßenunfälle durch Navigationsgeräte 10

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
Kriterien erstmalige für die technische
Herstellung einer Straße 10

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Justiz11**

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Beschleunigung der Strafprozesse 11

Rosenthal, Georg (SPD)
Elektronische Patientenakten in den
Justizvollzugsanstalten 12

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Kunst13**

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Doppelbelastung von Schulleiterinnen
und -leitern 13

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)
Unterrichtsplanung der Schulen nach
der Amtlichen Schulverwaltung 14

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE
WÄHLER)
Projekt „Studienerfolg internationaler
Studierender“ 16

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Mittel des Freistaats Bayern für seine
Museen 17

Zacharias, Isabell (SPD)
Semesterticket in München 17

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat18**

Schindler, Franz (SPD)
Raumordnungsverfahren Ostbayernring 18

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Ausfall durch Schadsoftware 19

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie20**

Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)
Finanzierung der Bayerischen Ver-
tretung in Israel 20

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz21**

von Brunn, Florian (SPD)
Aktueller Stand der Moorrenaturierung
im Rahmen des Klimaprogramms
Bayern 2020 21

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Notkühlsysteme im Atomkraftwerk
Gundremmingen 21

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Richtlinien für Zuwendungen zu
wasserwirtschaftlichen Vorhaben –
Ermittlung der Schwellenwerte 22

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Sicherheitsmängel in tschechischen
Atomkraftwerken 22

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten23**

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Förderung des Frankenweins 23

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen
außerbetrieblicher Investitionsförderung
(Agrarinvestitionsförderprogramm und
Diversifizierungsförderung) 24

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Energieberatung in der Landwirtschaft 25

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration26**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Kostenübernahme von Verhütungs-
mitteln bei Hartz IV-Empfängerinnen in
Bayern 26

Müller, Ruth (SPD)
Finanzierung von Frauenhäusern 27

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Bearbeitungszeit von Anträgen im Zen-
trum Bayern Familie und Soziales für
„Fachstellen für pflegende Angehörige“ 27

Taşdelen, Arif (SPD)
Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf
der Staatsregierung eines Bayerischen
Integrationsgesetzes 28

Waldmann, Ruth (SPD)
Überstunden beim Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration im Arbeitsbereich Asyl 31

Wild, Margit (SPD)
WLAN in Erstaufnahmeeinrichtungen
und Gemeinschaftsunterkünften 32

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege32**

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Teilnahme am Gründungsprozess
eines Pflegerings 32

Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER)
Somatische Krankenhäuser 33

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Nachqualifizierung für Berufsange-
hörige der Altenpflegerinnen bzw.
-pfleger und Kinderkrankenpflegerinnen
bzw. -pfleger 33

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Sicherstellung der hausärztlichen
Versorgung auf dem Land 34

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
Ich frage die Staatsregierung, welches Bier wurde am Neujahrsempfang 2016 in der Münchner Residenz ausgeschenkt, wurde dabei im Rahmen des vergaberechtlich Möglichen darauf geachtet, dass regional erzeugte Biere ausgeschenkt wurden und ist die Verwendung von regionalem Bier in den Catering-Verträgen der Staatsregierung bei staatlichen Anlässen nicht auch Vertragsbestandteil analog dem Frankenwein?

Antwort der Staatskanzlei

Beim Neujahrsempfang des Ministerpräsidenten Horst Seehofer am Freitag, den 8. Januar 2016 wurden nachfolgende Biere ausgeschenkt:

- Hofbräu Münchner Hell vom Fass,
- Erdinger Weißbier vom Fass,
- Clausthaler alkoholfrei.

Die Staatskanzlei hat bei der Inanspruchnahme von entgeltlichen Leistungen – dazu zählen insbesondere auch Verträge über die gastronomische Ausgestaltung von Empfängen und sonstigen Veranstaltungen – die für alle staatlichen Stellen gültigen vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten. § 7 EG Abs. 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) Ausgabe 2009 regelt, dass bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen in der Leistungsbeschreibung nur dann ausdrücklich vorgegeben werden dürfen, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist. Eine generelle Vorgabe, dass auf einem Empfang ausschließlich regionale Produkte angeboten werden dürfen, wäre vor dem Hintergrund dieser Regelung rechtlich angreifbar.

In den Leistungsbeschreibungen für die gastronomische Ausgestaltung bei staatlichen Anlässen – auch bei der öffentlichen Ausschreibung zum allgemeinen Neujahrsempfangs 2016 des Ministerpräsidenten – wird im Rahmen des rechtlich Möglichen bevorzugt eine Versorgung mit Speisen und Getränken aus regionaler Produktion gefordert. Darunter fallen selbstverständlich auch regionale Biere. Die Einhaltung dieser Kriterien fließt in die Qualitätsbewertung bei der Auftragsvergabe mit ein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem es regelmäßig Bürgeranfragen über eine offensichtlich zu schwache Einsatzstärke im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle der Bundespolizei am Landshuter Hauptbahnhof gibt, frage ich die Staatsregierung, ob sie darüber informiert ist, dass die Dienststelle der Bundespolizei zumeist nur mit zwei Polizeibeamten besetzt ist, um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger am Bahnhof und in den Zügen zu gewährleisten, hat die Staatsregierung vor, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass das Personal der Bundespolizei am Landshuter Bahnhof aufgestockt wird, besonders im Hinblick darauf, dass die Bundespolizei am Hauptbahnhof bei fast allen Einsätzen mit körperlicher Gewalt oder Ähnlichem Verstärkung von der Landespolizei in der Landshuter Innenstadt holen muss, und welche Informationen hat die Staatsregierung über die weitere Personalentwicklung der Bundespolizei in Landshut, auch vor dem Hintergrund der Pensionierungen der nächsten Jahre?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und das Bundesministerium des Innern haben im Rahmen der Sicherheitskooperationsvereinbarung vom 5. Juli 2013 eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und der Bundespolizei vereinbart. Zu den Kooperationsfeldern zählt insbesondere die Bewältigung von Einsatzlagen. Die Bayerische Polizei und die Bundespolizei unterstützen sich daher gegenseitig, wenn jeweils eigene Einsatzkräfte nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Nach Beteiligung des Polizeipräsidiums (PP) Niederbayern liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, wonach die Bayerische Polizei am Landshuter Hauptbahnhof das dort zuständige Bundespolizeirevier in auffallend häufiger Art und Weise unterstützen müsste. Es handelt sich laut Mitteilung des PP Niederbayern um wenige Fälle. Ferner liegen keine Erkenntnisse vor, wonach die Sicherheitslage am Hauptbahnhof Landshut Rückschlüsse auf einen unzureichenden Personalansatz von Seiten der Bundespolizei zulassen würde.

Aussagen zur derzeitigen Einsatzstärke des Bundespolizeireviers Landshut sowie zur weiteren Personalentwicklung der Bundespolizei können vonseiten der Staatsregierung nicht getroffen werden, da dies den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung betrifft.

Darüber hinaus sieht die Staatsregierung auf Grundlage der vorliegenden Informationen keine Notwendigkeit, sich bei der Bundesregierung für eine Personalerhöhung der Bundespolizei am Landshuter Hauptbahnhof einzusetzen.

3. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum ist die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) an der Bayern Tourismus Marketing GmbH beteiligt, nachdem Gegenstand des Unternehmens BEG die Planung des Schienenpersonennahverkehrs für das gesamte Staatsgebiet des Freistaats Bayern, die Abstimmung dieser Planung mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bestellung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr bei Eisenbahnverkehrsunternehmen im Auftrag und nach Vorgaben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ist, warum werden im aktuellen Beteiligungsbericht des Freistaats Bayern 2015 die Mitglieder des Beirates der BEG bzw. der Mitglieder in den Beirat der BEG entsendenden Institutionen nicht genannt, welche Vergütung erhalten Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BEG?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) ist als „weiterer Gesellschafter“ mit einem Anteil von 1,5 Prozent an der Bayern Tourismus Marketing GmbH beteiligt, weil zu ihren für das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr durchzuführenden Aufgaben auch die Veranlassung geeigneter Marketingmaßnahmen zur Förderung der Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs im Freizeitverkehr und im touristischen Verkehr gehört. Als Gesellschafter ist die BEG im Marketingausschuss der Bayern Tourismus Marketing GmbH vertreten und bringt dort die Belange des Schienenpersonennahverkehrs ein.

Der Beirat der BEG ist laut Satzung kein Organ der Gesellschaft. Er hat keine Entscheidungskompetenz; ihm kommt lediglich beratende Funktion zu. Die einzelnen Mitglieder derartiger Beratungsgremien von Beteiligungsunternehmen werden im jährlichen Beteiligungsbericht des Freistaats Bayern nicht aufgeführt.

Die Vergütung des Geschäftsführers unterliegt der Vertraulichkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

4. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen öffentlichen Mitteln in welcher Höhe die Verkehrslandeplätze Bamberg, Bayreuth und Hof derzeit unterstützt werden und wie hoch die jeweiligen Fördersummen 2014 und 2015 waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Weder der Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau noch der Verkehrslandeplatz Bayreuth wurden seit 2014 durch den Freistaat Bayern gefördert.

Der Verkehrslandeplatz Hof-Plauen hat im angefragten Zeitraum folgende Förderungen durch den Freistaat Bayern erhalten:

Jahr	Maßnahme	Fördersumme
2014	Sanierung Tower	463.982 Euro
2015	Beschaffung Mehrzweckfahrzeug	117.000 Euro
Gesamt		580.982 Euro

Die Bereitstellung dieser Fördermittel erfolgte über die im Haushaltsplan 2015/2016 zur Verfügung stehenden Mittel bei der Haushaltsstelle Kapitel 13 12 Tit. 891 74 „Zuschüsse zum Ausbau von Landeplätzen für den Nahluftverkehr und die allgemeine Luftfahrt“.

5. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie die Polizeidienststellen in Unterfranken jeweils zum Stichtag 1. Januar 2016 personell ausgestattet sind (bitte differenziert nach Sollstärke, Iststärke und tatsächlich verfügbarer Personalstärke) und wie viele Überstunden auf diese jeweils entfallen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Anlage* ist eine detailgenaue Aufstellung der angefragten Daten zur personellen Ausstattung der Polizei in Unterfranken zu entnehmen. Die gewünschten Daten wurden aus Aktualitätsgründen mit Stand 1. Februar 2016 erhoben und in Tabellenform dargestellt.

Die Sollstärke stellt die planerische Organisationsvorgabe für die personelle Besetzung einer Dienststelle dar.

Im Zusammenhang mit der Sollstärke ist festzuhalten, dass in der Sollstärkenberechnung von Dienststellen grundsätzlich auch Stellen für nicht etatisierte Dienststellen, wie z.B. die Operativen Ergänzungsdienste, beinhaltet sind. Weiterhin sind auch Fehlzeiten durch mögliche Abordnungen, längerfristige Beurlaubungen oder Krankheit grundsätzlich bei der Sollstärkenberechnung landesweit bei allen Dienststellen berücksichtigt. Durch die Einberechnung möglicher Fehlstellen bei der Sollstärke ist eine Differenz zwischen Sollstärke und verfügbarer Personalstärke die Regel und eine 100-prozentige Erfüllungsquote eher die Ausnahme.

Die Iststärke enthält die tatsächlich zu einer Dienststelle oder Organisationseinheit versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Bezüglich der verfügbaren Personalstärke (VPS) ist zu berücksichtigen, dass diese aus der Teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich langfristiger Abwesenheiten (z.B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten oder zur Ausbildung 3. bzw. 4. Qualifikations-

ebene, Mutterschutz mit Elternzeit oder Sonderurlaub) zuzüglich langfristig verfügbarer Zuordnungen berechnet wird. Als langfristig in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Monaten; bei Dauererkrankungen mehr als sechs Wochen. Als Resultat hieraus unterliegt die VPS täglichen Schwankungen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

6. Abgeordneter **Johann Häusler** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem gemäß der Reform des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im neuen Art. 5b Abs. 1 Satz 3 KAG das Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde zulässig ist, frage ich die Staatsregierung, wie diese Regelung über die Gesetzesbegründung hinaus auszulegen ist (bitte auch die praktische Umsetzung erläutern) und ob die Kommunen frei entscheiden können, welche Straßenausbaumaßnahmen über einmalige und über wiederkehrende Beiträge finanziert werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Art. 5b Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der ab 1. April 2016 geltenden Fassung (KAG n.F.) können die Gemeinden in der Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge regeln, dass sämtliche in ihrer Baulast stehende Verkehrseinrichtungen (Verkehrsanlagen) des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Erneuerung oder Verbesserung vorteilsbezogene Beiträge für Grundstücke erhoben werden können, von welchen die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen besteht. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (Art. 5b Abs. 1 Satz 4 KAG n.F.). Das bedeutet, dass die Gemeinde aufgrund der jeweils bestehenden örtlichen Besonderheiten das Gebiet definiert, innerhalb dessen mit den Verkehrsanlagen ein konkret zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Diese Entscheidung ist jeweils individuell zu treffen und zu begründen (vgl. Art. 5b Abs. 1 Satz 5 KAG n.F.).

In der Begründung zum Gesetzentwurf der CSU-Fraktion (Drs. 17/8225, S. 19) sind die Fälle aufgeführt, in denen ein Nebeneinander von Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen denkbar erscheint. Dort ist auch ausgeführt, dass für ein und dasselbe Abrechnungsgebiet nicht zur gleichen Zeit zwei unterschiedliche Ausbaubeitragssatzungen über einmalige und wiederkehrende Beiträge existieren dürfen. Art. 5b Abs. 5 KAG n.F. ordnet satzungsrechtliche Überleitungsregelungen an für die Fälle, dass von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird oder umgekehrt.

Die Gemeinde ist an ihr jeweiliges Satzungsrecht gebunden.

Es ist beabsichtigt, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden Vollzugshinweise zu den gesetzlichen Änderungen zu erarbeiten. Der Bayerische Gemeindetag hat angekündigt, eine Mustersatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge zu erstellen. Beides bleibt abzuwarten.

7. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach Berichten über die Insolvenz eines Unternehmens, das zur Umrüstung auf Digitalfunk beauftragt war, frage ich die Staatsregierung, wie viele Rettungszweckverbände bzw. Integrierte Leitstellen (ILS) im Freistaat Bayern von den Folgen der Insolvenz dieser Firma betroffen sind, ob sich dadurch der Termin für den Regelbetrieb verschoben hat und inwiefern dadurch gegebenenfalls Mehrkosten entstanden sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Von der Insolvenz der Firma ist lediglich die Integrierte Leitstelle (ILS) Nordoberpfalz betroffen. Durch die Insolvenz und das anschließende Insolvenzverfahren verzögert sich die Anbindung der ILS Nordoberpfalz an den Digitalfunk um rund zehn Monate auf nun August 2016. Mehrkosten werden nicht erwartet.

8. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da der Bezirkstag Unterfranken am 18. Februar 2016 den Haushalt der unterfränkischen Kulturstiftung beschlossen hat, der auch eine Förderung der Julius-Echter-Ausstellung des Martin von Wagner Museums, Würzburg, beinhaltet, obwohl dieses Museum in der Würzburger Residenz zu den staatlichen Einrichtungen zählt und sowohl die Verwaltung als auch die Regierung von Unterfranken sich gegen eine Förderung außerhalb der Richtlinien ausgesprochen hatte, frage ich in diesem Zusammenhang die Staatsregierung, ob es rechtens war außerhalb der selbst beschlossenen Förderrichtlinien finanzielle Mittel in Höhe von Euro 60.000 Euro für diese Ausstellung zu beschließen, was dafür spricht, gegen eine eindeutige Empfehlung der Bezirksverwaltung Mittel aus der Unterfränkischen Kulturstiftung hierfür zu entnehmen und wie die Staatsregierung dieses Vorgehen des unterfränkischen Bezirkstages gerade auch mit Blick auf alle anderen Antragstellenden, die sich an die Förderrichtlinien halten müssen, bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Martin von Wagner Museum, Würzburg, kann nicht als staatliches Museum eingestuft werden, sondern ist wegen seines Bezugs zur Universität Würzburg ein Museum „sui generis“.

Die vom Bezirkstag am 18. Februar 2016 beschlossene Förderung der Ausstellung „Julius Echter – Patron der Künste“ im Martin von Wagner Museum mit einem einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 60.000 Euro stellt eine Einzelfallentscheidung außerhalb der Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen dar. Angesichts der Sonderstellung des Martin von Wagner Museums als Museum „sui generis“ war der Anwendungsbereich der Förderrichtlinie auch nicht eröffnet.

Die vom Bezirkstag beschlossene Förderung der Ausstellung bewegt sich innerhalb der Aufgabenzuständigkeit des Bezirks und hält sich an den Zweck und Rahmen der Satzung der Unterfränkischen Kulturstiftung. Der Beschluss des Bezirkstags ist daher rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden und verstößt insbesondere nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

9. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die gewalttätigen Ausschreitungen gegenüber Pressevertreterinnen und -vertretern am Rande der AfD-Kundgebung in der Fürther Straße in Nürnberg am Sonntag, den 15. März 2016, vorliegen, gegen wie viele Personen im Rahmen der Ausschreitungen und zu welchen Tatbeständen ermittelt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Am 13. März 2016, um 15.15 Uhr fertigte ein Beschäftigter des Bayerischen Rundfunks auf Höhe Fürther Str. 102 in Nürnberg Lichtbilder von der sich fortbewegenden Versammlung, welche die AfD (Kreisverband Nürnberg) zum Thema „Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Demokratie und Innere Sicherheit“ anzeigte.

Ein Teilnehmer des Aufzuges ging auf den Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks zu und stieß ihn zurück. Anschließend nahm er ihn in einen „Würgegriff“.

Der tätliche Angriff wurde sofort durch vor Ort befindliche Polizeikräfte unterbunden. Noch vor Ort wurde die Identität des Angreifers festgestellt und die Verletzung des Geschädigten dokumentiert.

Gegen den Angreifer wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung eingeleitet. Weitere Übergriffe auf Pressevertreter sind im Zusammenhang mit der Versammlung nicht bekannt.

10. Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)
- Da auf der Demonstration der AfD am 13. März 2016 in Nürnberg nach Angabe von Beobachtern eine Gruppe von einheitlich dunkel gekleideten Personen, die offensichtlich Ordner- und Sicherheitsfunktionen für die AfD wahrnahmen, ohne Ordnerbinden zu tragen, mit Handschuhen mit Protektoren bzw. sogenannten Quarzhandschuhen ausgestattet waren und einzelne Vermummungen ebenfalls bei dieser Personengruppe beobachtet werden konnten, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse die Sicherheitsbehörden über den Einsatz dieser Personengruppe durch die AfD hatten, wie sie das Fehlen der Ordnerbinden, das Tragen von Handschuhen mit Protektoren bzw. sogenannten Quarzhandschuhen durch Ordner sowie die Vermummung von Ordnern im Einzelnen rechtlich bewertet und falls keine Strafanzeigen oder Feststellung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend der einschlägigen Bestimmungen im Bayerischen Versammlungsgesetz vorgenommen wurden, warum dies nicht geschah?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auf Versammlungen eingesetzte Ordner müssen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ tragen. Bei Verstößen können Veranstalter nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG mit einem Bußgeld von bis zu 500 Euro belangt werden.

Handschuhe mit Protektoren und sogenannte Quarzhandschuhe stellen Waffen im Sinne des Versammlungsrechts dar. Danach sind Waffen nicht nur alle technischen Waffen, sondern auch solche Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Nach Art. 6 Nr. 1 BayVersG ist es verboten, bei Versammlungen Waffen zu führen. Dieses Bewaffnungsverbot besteht generell und umfasst alle bei einer Versammlung anwesenden Personen und erstreckt sich damit auch auf eingesetzte Ordner. Auch die Stadt Nürnberg hat den Veranstalter auf das Bewaffnungsverbot von Ordnern hingewiesen. Der Verstoß gegen das Mitführen von Waffen bei einer Versammlung stellt nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird.

Daneben ist auch der Versammlungsleiter selbst in die rechtliche Verantwortung genommen: Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 BayVersG darf dieser keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen. Derartige Verstöße stellen ebenfalls Straftaten dar und werden nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

Eine einheitliche dunkle Bekleidung ist hingegen versammlungsrechtlich so lange nicht zu beanstanden, solange damit nicht gegen das Uniformierungsverbot des Art. 7 BayVersG verstoßen wird. Hierzu müssen gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung getragen werden (Art. 7 Nr. 1) oder die Versammlung muss dem äußeren Erscheinungsbild nach paramilitärisch geprägt sein (Art. 7 Nr. 2). Verboten ist eine derartige Bekleidung allerdings nur, wenn als zusätzliches Merkmal eine einschüchternde Wirkung entsteht. Eine einheitliche dunkle Kleidung erfüllt diese Merkmale in aller Regel nicht.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Mittelfranken wurden die Ordner der Versammlung am 13. März 2016 durch einen Sicherheitsdienst gestellt.

Die Ausrüstung des Sicherheitsdienstes (Teleskopschlagstock und Handschuhe) wurde vor Versammlungsbeginn in einer Gaststätte hinterlegt und nicht mit zur Versammlung genommen. Über die Beschaffenheit der Handschuhe (Füllung mit Quarzsand oder anderweitige Ausprägung der Protektoren) sowie über eine vermeintliche Vermummung des Sicherheitsdienstes liegen keine Erkenntnisse vor.

Während der Versammlung wurden von den Ordnern, dem Bescheid des Ordnungsamtes der Stadt Nürnberg vom 9. März 2016 entsprechend, Überwurfwesten mit der Aufschrift „Ordner“ getragen, so dass die Personen als Ordner zwar eindeutig erkennbar waren, allerdings wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Stadt Nürnberg im Nachgang nochmals auf die zwingende Pflicht zur ausschließlichen Verwendung von weißen Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ hinweisen.

11. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich in Bayern die Zahl der dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Rechtsextremisten, die einen Waffenschein besitzen, in den letzten fünf Jahren entwickelt hat, wie oft das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von Personen, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, informiert hat und in wie vielen dieser Fälle den betroffenen Rechtsextremisten im Anschluss an diese Information die Waffenscheine und die Schusswaffen durch die Waffenbehörden entzogen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und VerkehrZur Teilfrage 1:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Waffengesetzes (WaffG) gelten Personen, die einzeln oder als Mitglied in einer (nicht verbotenen) Partei oder Vereinigung extremistische Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig, sodass sie keine Waffenerlaubnis erhalten. Diese Regelung wurde 2003 auf Initiative Bayerns in das Waffengesetz aufgenommen. Nach dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 30. September 2009, Az. 6 C 29.08) genügt eine passive Mitgliedschaft aber noch nicht, um die Regelunzuverlässigkeit annehmen zu können; erforderlich ist der Nachweis einer aktiven extremistischen Betätigung.

Die Waffenbehörden prüfen die Zuverlässigkeit einer Person bei jedem Antrag auf eine Waffenerlaubnis, nach Erteilung einer Waffenerlaubnis turnusmäßig alle drei Jahre und darüber hinaus bei einem Anlass. Dabei binden sie nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG auch die Polizei ein. Die Polizei prüft die Zuverlässigkeit durch einen Abgleich mit den landes- und bundesweiten polizeilichen Datenbeständen, darunter auch entsprechende Staatsschutzdatenbestände. Da der Informationsaustausch zwischen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und den Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei eng ist, sind die dem BayLfV bekannten Rechtsextremisten regelmäßig auch in den Staatsschutzdateien gespeichert. Dies gilt für Personen aus dem Bereich des gewaltbereiten unorganisierten Rechtsextremismus ebenso wie für organisierte Rechtsextremisten, die als solche erkennbar auftreten.

Bei Personen, deren rechtsextremistischer Bezug erstmals erkennbar wird, prüft das BayLfV deren Melderegistereinträge auch darauf, ob für sie dort eine Waffenerlaubnis gespeichert ist. Ist dies der Fall, informiert das BayLfV die zuständige Waffenbehörde.

Diese Verfahren gewährleisten, dass die bayerischen Waffenbehörden regelmäßig die Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutz über rechtsextremistische Bezüge erhalten, die eine Versagung einer Waffenerlaubnis rechtfertigen. Die Waffenbehörden sind durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) gehalten, von der Regelunzuverlässigkeitsnorm konsequent Gebrauch zu machen.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Rechtsextremisten rechtmäßig erlaubnispflichtige Waffen besitzen, insbesondere Personen,

- deren rechtsextremistische Einstellung der Polizei und dem BayLfV (noch) nicht bekannt ist,
- bei denen die Erkenntnisse nicht ausreichend belastbar sind, sei es, weil sie nicht gerichtsverwertbar oder nicht ausreichend valide sind,
- bei denen nur Erkenntnisse vorliegen, die älter als fünf Jahre sind oder
- die nicht aktiv auftreten und daher unterhalb der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeitsschwelle bleiben.

Nachdem dem BayLfV ein automatisierter Datenabgleich rechtlich nicht möglich ist, fand ein umfassender turnusmäßiger Datenabgleich mit dem Nationalen Waffenregister und den Meldebehörden aufgrund des hohen Aufwands in den vergangenen Jahren nicht statt. Umfassende statistische Aussagen zu den Vorjahren sind daher nicht möglich. Nach einem im Herbst 2015 durchgeführten umfassenden manuellen Datenabgleich der Datenbestände des BayLfV mit dem Nationalen Waffenregister liegen dem BayLfV Erkenntnisse zu drei Rechtsextremisten vor, die einen Waffenschein für Schusswaffen besitzen.

Zur Teilfrage 2:

Das BayLfV übermittelt weitergabefähige Informationen, die es im Rahmen seines Beobachtungsauftrags über Rechtsextremisten erhält, welche über waffenrechtliche Erlaubnisse (Waffenbesitz-

karte, Waffenschein, Munitionserwerbsschein oder kleinen Waffenschein) verfügen, im laufenden Dienstbetrieb an die zuständigen Waffenbehörden. Im Jahr 2015 hat das BayLfV in insgesamt 52 Fällen die Waffenbehörden informiert. Diese vergleichsweise hohe Zahl erklärt sich durch den oben genannten manuellen Datenabgleich im Herbst 2015.

Zur Teilfrage 3:

Das StMI hat die Waffenbehörden über die Regierungen zu Jahresbeginn beauftragt, bis Ende März 2016 zu berichten, welche waffenrechtlichen Konsequenzen aus den vom BayLfV insbesondere nach dem manuellen Datenabgleich im Herbst 2015 übermittelten Erkenntnissen gezogen wurden bzw. werden. Die Berichte der Regierungen hierzu stehen noch aus.

12. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, denkt sie daran, aufgrund gehäufter Unfälle wie der eines Lastkraftwagens, der auf einem Bahnübergang aufsetzte, weil dieser Bahnübergang nicht für Lkw geeignet war oder der Unfall zweier älterer Damen, die ihren Pkw mitten in einen Wald steuerten und dann eine fünf Meter hohe Böschung hinabrutschten (sie mussten durch die Feuerwehr gerettet werden) – beide Unfälle und sicher noch viele weitere waren sogenannte Navi-Unfälle, also Unfälle, die sich aufgrund einer irreleitenden Navigation moderner Navigationsgeräte ereigneten –, entsprechende Aufklärungsinitiativen zu erarbeiten, um das blinde Einlassen auf die Navigationsgeräte zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Navigationsgeräte sind heutzutage Massenware geworden. Der Nutzer eines Navigationsgeräts hat aber weiterhin die Verantwortung für sein Denken und Handeln. Die Geräte funktionieren in der Regel fehlerfrei. Der Nutzer darf jedoch nicht „blind“ seinem Navigationsgerät vertrauen, sondern muss beständig die Kontrolle über das Gerät haben und dessen Angaben gegebenenfalls in Frage stellen. Seine Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit können nicht durch das Gerät ersetzt werden. Passiert durch das blinde Befolgen einer Routenvorgabe ein Unfall, wird ein Dritter verletzt, gefährdet oder auch nur belästigt, kann der Fahrzeugführer grundsätzlich straf- oder bußgeldrechtlich verantwortlich sein.

Das Thema „Aufmerksamkeit“ ist Bestandteil der Verkehrssicherheits- und Präventionsarbeit von „Bayern mobil – sicher ans Ziel“ der Bayerischen Polizei. Im Rahmen von Aufklärungsgesprächen auf Veranstaltungen der Verkehrssicherheit wird insbesondere auf die Gefahren bei der Nutzung von technischen Geräten wie Mobiltelefonen oder Navigationsgeräten hingewiesen. Eine spezielle Aufklärungskampagne bezüglich von Navigationsgeräten ist bislang nicht angedacht.

13. Abgeordneter
Dr. Karl Vetter
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher Merkmale gilt eine Straße als erstmalig technisch hergestellt (bitte inklusive der Begründungen des novellierten Kommunalabgabengesetzes – KAG – und ggf. bautechnischer Definitionen) und welche Kriterien wurden hierzu insbesondere im Bereich der Rechtsprechung angeführt (bitte unter Angabe von konkreten Beispielen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Begriff der „erstmaligen technischen Herstellung“ wird im Zusammenhang mit der offenbar angesprochenen aktuellen KAG-Novelle (dem am 25. Februar 2016 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes) in dem neuen Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG n. F. verwendet. Demnach kann kein Erschließungsbeitrag erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Maßgeblich ist hier der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung. Die Begründung des Gesetzentwurfs (17/8225, S. 16) sagt hierzu: „Der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage ist für die Gemeinde, aber auch für die Beitragspflichtigen etwa aufgrund von Aufzeichnungen, Rechnungen oder Presseberichten auch viele Jahre später noch festzustellen. Im Zweifel wird man an den „ersten Spatenstich“ als Startschuss für den Beginn der Bauarbeiten anknüpfen können.“

Hinsichtlich der Merkmale der erstmaligen technischen Herstellung haben sich durch die KAG-Novelle keine Veränderungen zur derzeitigen Rechtslage ergeben. Die Anforderungen an die Teileinrichtungen (Beleuchtung, Entwässerung, flächenmäßige Teileinrichtungen) einer Anbaustraße ergeben sich grundsätzlich aus der jeweiligen Erschließungsbeitragsatzung (vgl. Art. 5a Abs. 1 KAG bzw. Art. 5a Abs. 9 KAG n.F. i.V.m. § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuchs) und dem Bauprogramm.

Die umfangreiche Literatur und Rechtsprechung zu einer Vielzahl von Einzelfällen, deren Wiedergabe hier nicht möglich ist, ist weiterhin anwendbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

14. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung Nr. 72 der Staatskanzlei vom 8. März 2016, wonach es in enger Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten gelungen sei, in den betroffenen Bezirken abgestimmte Verfahren zu implementieren, durch die die Strafprozesse auf ein Maximum beschleunigt würden und Festnahme, Durchführung der Hauptverhandlung, rechtskräftige Verurteilung und Überstellung in die Justizvollzugsanstalt nicht selten innerhalb von 48 Stunden erfolgten, frage ich die Staatsregierung, wer genau in die Justizvollzugsanstalten überstellt wurde (beispielsweise Asylsuchende, Schleuser oder Straftäter), in welche Justizvollzugsanstalten diese Personen konkret überstellt wurden und was die Staatsregierung unter dem Begriff der Einreisekriminalität versteht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Aussage, dass es in enger Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten gelungen sei, in den betroffenen Bezirken abgestimmte Verfahren zu implementieren, durch die die Strafprozesse auf ein Maximum beschleunigt würden und Festnahme, Durchführung der Hauptverhandlung, rechtskräftige Verurteilung und Überstellung in die Justizvollzugsanstalt nicht selten innerhalb von 48 Stunden erfolgten, bezieht sich entsprechend der Pressemitteilung Nr. 72

der Staatskanzlei vom 8. März 2016 auf Fälle, in denen Personen kein Asylbegehren äußern, an der Grenze zurückgewiesen werden und erneut in das Bundesgebiet einreisen, gleichzeitig stehen oft auch Urkundendelikte im Raum.

In die bayerischen Justizvollzugsanstalten überstellt werden Personen, bei denen ein Gericht in verfassungsrechtlich gewährleisteter Unabhängigkeit Untersuchungshaft gemäß §§ 112, 112a der Strafprozessordnung (StPO) oder Hauptverhandlungshaft nach § 127b Abs. 2 StPO angeordnet hat. Des Weiteren befinden sich rechtskräftig Verurteilte zur Vollstreckung von Strafhafte oder Ersatzfreiheitsstrafen in bayerischen Justizvollzugsanstalten.

Untersuchungshaft darf nach §§ 112, 112a StPO nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Ferner darf die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig sein. Als Haftgründe sieht das Gesetz Flucht (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO), Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO), Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) und bei bestimmten Straftatbeständen die Schwere der Tat (§ 112 Abs. 3 StPO) bzw. Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) vor.

Hauptverhandlungshaft nach § 127b Abs. 2 StPO darf nur angeordnet werden, wenn der Festgenommene der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund vorliegt. Die Annahme eines Haftgrundes nach § 127b Abs. 2 StPO setzt voraus, dass eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist, die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach Festnahme zu erwarten ist und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird. Ferner darf auch hier die Haft nicht unverhältnismäßig sein.

Nach rechtskräftiger Verhängung einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe werden die Verurteilten zur Vollstreckung in die Justizvollzugsanstalten überstellt (§ 449 StPO). Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe setzt gemäß § 459e Abs. 2 StPO voraus, dass die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder zu erwarten ist, dass die Vollstreckung der Geldstrafe in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.

Die für den Vollzug der Untersuchungs- oder Strafhafte zuständige Justizvollzugsanstalt ergibt sich grundsätzlich aus dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern. Allerdings müssen regelmäßig aus Gründen des Belastungsausgleichs Gefangene in Abweichung vom Vollstreckungsplan in anderen bayerischen Justizvollzugsanstalten untergebracht werden. Die Verteilung richtet sich dabei in erster Linie nach freien Kapazitäten und erfolgt gegebenenfalls auf alle Justizvollzugsanstalten in Bayern.

Der Begriff der Einreisekriminalität umfasst nach hiesigem Verständnis alle Straftaten der unerlaubten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1a, Abs. 3 und hierauf bezogene Straftaten des Einschleusens von Ausländern gemäß §§ 96, 97 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Urkundendelikte. Hinsichtlich der Ahndungspraxis bei Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt gegen Ausländer wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 28. September 2015 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 24. August 2015 betreffend „Ermittlungsverfahren gegen Asylbewerber und Flüchtlinge wegen illegaler Einreise bzw. illegalen Aufenthalts“ (Drs. 17/8112) Bezug genommen.

15. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)

Vor dem Hintergrund, dass in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Würzburg – gerade in Zeiten der Digitalisierung – die medizinische Versorgung der Insassen noch immer ohne elektronisch erfasste Patientenakten erfolgt, welche eine effektivere Arbeit gestatten, medizinisch indizierter sind und der Kostenminimierung dienen, frage ich die Staatsregierung, bis wann sie gedenkt, in den bayerischen Justizvollzugsanstalten auf EDV-gestützte Patientenakten umzustellen (Auflistung nach JVA-Standort)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Selbstverständlich ist eine adäquate, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende medizinische Versorgung der Gefangenen auch ohne elektronische Patientenakten in vollem Umfang gewährleistet.

Die Einbindung der medizinischen Dienste in das im bayerischen Justizvollzug verwendete EDV-Verfahren „IT-Vollzug“ – und damit auch die Möglichkeit zur Führung von elektronischen Patientenakten – ist aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz aber eine wünschenswerte Ergänzung des bestehenden Fachverfahrens.

Diese Einbindung ist jedoch sowohl aus fachlicher als auch aus IT-technischer Sicht anspruchsvoll und aufwändig. So erfordert beispielsweise die Absicherung der besonders sensiblen persönlichen medizinischen Daten ausgefeilte Schutzmechanismen und ein entsprechendes Zugriffs-konzept.

Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten für Neuentwicklungen im IT-Bereich auf andere, noch vordringlichere Vorhaben – zum Beispiel im Bereich der Arbeitsverwaltung oder im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte – musste daher die Entwicklung eines entsprechenden Moduls bislang zurückgestellt werden. Derzeit ist noch nicht abschätzbar, bis wann eine Umsetzung erfolgen kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

16. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wieso wurden die Schulleiterstellen der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Bad Neustadt und der Staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer, Bischofsheim in der Rhön, im Zuge des Ausscheidens der ehemaligen Schulleiter nicht neu besetzt, sondern stattdessen Schulleitern aus anderen Schulen die zusätzlichen Aufgaben als Schulleiter übertragen, wird diese Entwicklung, dass Schulleiterinnen und -leiter zwei Schulen führen müssen und so einer Doppelbelastung ausgesetzt sind, neuerdings im Freistaat Bayern verstärkt ausgebaut und welche Unterstützung erhalten die beiden Schulleiter in Bad Neustadt zusätzlich zur Bewältigung der doppelten Schulleitung seitens der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Führung mehrerer Schulen durch eine gemeinsame Schulleitung ist im Bereich der beruflichen Schulen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Art. 30 a Abs. 2, Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) die Regel, nicht die Ausnahme.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat den Ruhestandseintritt des bisherigen Leiters der Beruflichen Oberschule (Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule) Bad Neustadt a. d. Saale sowie das Ausscheiden des bisherigen Leiters der Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim a. d. Rhön zum Anlass genommen, die Leitungsstrukturen an den genannten Schulen zu optimieren.

Der Leiter der Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Neustadt a. d. Saale wurde mit der Leitung der Staatlichen Beruflichen Oberschule (Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule) Bad Neustadt a. d. Saale betraut. Diese Entscheidung ist zusätzlich dadurch begründet, dass es sich sowohl bei der Beruflichen Oberschule Bad Neustadt a. d. Saale als auch bei der Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Neustadt a. d. Saale um eher kleine schulische Einheiten handelt, die jeweils Schülerzahlen aufweisen, die deutlich unter dem bayernweiten Durchschnitt an beruflichen Schulen liegen. Durch die gemeinsame Leitung beider Schulen ist eine solide, gut führbare Kombination zweier selbständiger schulischer Einheiten geschaffen worden.

Die Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim a. d. Rhön ist eine mit 28 Schülern sehr kleine, wenngleich fachlich äußerst profilierte Schule. Mit der Übernahme der Leitung durch den Leiter der Staatlichen Berufsschule Bad Neustadt a. d. Saale lassen sich die Schulleitungsaufgaben effektiver erledigen und Synergien schaffen.

In der Kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) zur Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12. Juli 1985 (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – KWMBL – S. 102), zuletzt geändert durch KMBek vom 12. Februar 2012 (KWMBL S. 129) ist geregelt, dass sich die Zahl der Anrechnungstunden für Schulleitungsaufgaben sachgerecht erhöht, wenn mehrere Schulen unter einer Leitung zusammengefasst werden. Damit wird ein adäquater Ausgleich für die mit der Führung mehrerer Schulen verbundenen Aufgabenerhöhungen geschaffen.

17. Abgeordneter
**Peter
Meyer**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie schlüsselt sich die Berechnung des Grundbudgets der Lehrerwochenstunden bei der Unterrichtsplanung für das nächste Schuljahr nach dem schulartübergreifenden Schulverwaltungsprogramm der Amtlichen Schulverwaltung (ASV) für die jeweiligen Schularten in die einzelnen Komponenten der verwendeten Formel auf (bitte die Formel angeben und nach den einzelnen Komponenten der Formel je Schulart aufschlüsseln), welche Komponenten werden bei der Berechnung des Gesamtbudgets bei Schulen in privater Trägerschaft im Vergleich zu staatlichen Schulen nicht anerkannt (bitte aufschlüsseln nach den nicht anerkannten Komponenten der Formel des Grundbudgets und nach den Budgetzuschlägen bzw. Budgetabschlägen, die bei staatlichen Schulen angesetzt werden, aber bei Schulen privater Trägerschaft nicht einbezogen werden, ggfs. nach staatlich anerkannt und staatlich genehmigt untergliedert) und welche Gründe werden angeführt, warum bestimmte Komponenten bei der Unterrichtsplanung der Schulen nach der ASV für Schulen in privater Trägerschaft nicht anerkannt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Schulverwaltungsprogramm der Amtlichen Schulverwaltung (ASV) ist für die Personalplanung im Bereich der staatlichen Realschulen und Gymnasien von Relevanz.

Im Bereich der staatlichen Realschulen erhalten die Schulen im Rahmen der Personalplanung ein Grundbudget zugewiesen, das sich ausschließlich an der voraussichtlichen Schülerzahl der Schule orientiert. Dieses Grundbudget umfasst neben den notwendigen Lehrerstunden zur Abdeckung des Pflichtunterrichts auch Lehrerwochenstunden zur Durchführung von Förder- und Ergänzungsunterricht, Wahlunterricht sowie für Unterrichtsdifferenzierungen. Zusätzlich zum Grundbudget werden jeder staatlichen Realschule weitere Lehrerwochenstunden in Form eines Budgetzuschlags (Stun-

denumfang ebenfalls abhängig von der Schülerzahl der Schule) zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (integrierte Lehrerreserve) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten Schulen mit besonderen, schulspezifischen pädagogischen Aufgaben (Integration, Inklusion, gebundener Ganztags etc.) zusätzlich zum Grundbudget zweckgebundene Budgetzuschläge zur Umsetzung dieser Angebote. Die aufgeführten Zuweisungen (Grundbudget und Budgetzuschläge) ergeben zusammen das Gesamtbudget der jeweiligen staatlichen Realschule. Um eine individuelle Schwerpunktsetzung an den Schulen zu ermöglichen, entscheiden die Schulleitungen in Eigenverantwortung vor Ort über den konkreten Einsatz der zugewiesenen Lehrerstunden, d.h. es ist beispielsweise zulässig, Budgetstunden für den Ergänzungs-, Förder- und Wahlunterricht zugunsten des Pflichtunterrichts und/oder Unterrichtsdifferenzierungen einzusetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt steht das Budget der staatlichen Realschulen für das nächste Schuljahr 2016/2017 noch nicht fest, da hierauf die voraussichtlichen Schülerzahlen und die der Schulart zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel erheblichen Einfluss nehmen.

Im Bereich der staatlichen Gymnasien besteht das Gesamtbudget einer Schule aus folgenden Teilbudgets:

- Budget für Pflichtunterricht in der Unter- und Mittelstufe,
- Budget für die Oberstufe,
- Budget für Wahlunterricht.

Die Höhe dieser Teilbudgets ist ausschließlich schülerzahlabhängig. Darüber hinaus erhalten die Schulen (individuell) Budgetzuschläge für genehmigte Ausbildungsangebote (Musisches Gymnasium, Einführungsklassen etc.) und schulspezifische pädagogische Aufgaben (analog zur Realschule). Um eine individuelle Schwerpunktsetzung der Schulen zu ermöglichen, sind die Teilbudgets gegenseitig deckungsfähig, d.h. es ist beispielsweise zulässig, Budgetstunden aus dem Teilbudget für die Unter- und Mittelstufe zugunsten des Oberstufenunterrichts einzusetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt steht das Budget der staatlichen Gymnasien für das nächste Schuljahr 2016/2017 noch nicht fest.

Die staatliche Unterstützung von Schulen in privater Trägerschaft legt nicht die jeweilige schuljahresgenaue Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen zugrunde, sondern basiert auf einem anderen Ansatz und einer anderen Systematik: Die Errichtung und der Betrieb von Privatschulen beruhen auf der Privatschulfreiheit. Die Pflicht des Staates, Privatschulen zu fördern, leitet sich aus der Garantie des Ersatzschulwesens als Institution in Grundgesetz und Bayerischer Verfassung (Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes, Art. 134 der Bayerischen Verfassung) ab und bezieht sich auf diesen Bestand. Es besteht keine Verpflichtung, private Schulen ebenso zu finanzieren wie staatliche Schulen. Dem Gesetzgeber steht ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Die Finanzierung privater Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) enthält keine Kostendeckungsvorgaben o.ä. und basiert auch nicht auf den Kosten eines staatlichen Schülers. Sie erfolgt schulartbezogen in verschiedenen Ausprägungen und zumeist in pauschalierter Form. Bestandteile der Förderung sind Leistungen zum Personalaufwand einschließlich Versorgung, zum Schulaufwand einschließlich Baumaßnahmen, zum Teil Schulgeldersatz sowie sonstige Leistungen, wie z.B. Zuweisungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit.

Die Träger privater Realschulen und Gymnasien erhalten für den notwendigen Personal- und Schulaufwand – der z.B. auch die Aufwendungen für behinderte Schüler und für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf umfasst, vgl. Art. 2 und 3 BaySchFG – einen Betriebszuschuss. Dieser wird in pauschalierter Form auf Basis der Schülerzahlen der jeweiligen Schule gewährt. Die pauschalierten Werte für die je Schüler erforderlichen Lehrpersonalstunden sind in ähnlicher Weise budgetiert wie an den staatlichen Schulen und zudem nach Größe der Schule gestaffelt. Die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen der Betriebszuschüsse sind im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-Lehrer-Relation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart wesentlich verändert hat. Mit diesem Instrument ist gewährleistet, dass bei sich wandelnden Bedingungen und gravierenden Veränderungen im staatlichen Schulwesen in angemessener Weise eine Berücksichtigung bei der Förderung privater Schulen erfolgen kann.

18. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzo** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es zum Projekt „Studienerfolg internationaler Studierender“ (Startschuss Mai 2015), das die Arbeitgeberverbände bayme vbm (Die bayerischen Metall- und Elektroarbeitgeber) und die vbw (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.) als Hauptsponsoren unterstützen, entsprechende Broschüren oder Leitfäden, die das Projekt vorstellen und die konzeptuelle Ausgestaltung erläutern, wenn ja, wie stellen sich die inhaltlichen Ausführungen des Projektkonzepts konkret dar (zum Beispiel Bewerbungsvoraussetzungen, Bewerbungsprozedere, Fördervergaberichtlinien, Mittelzuweisung, Höhe der möglichen Förderung, Projekt-Fördervolumen und der geförderte Maßnahmenkatalog) und welche Hochschulen in Bayern (Universitäten bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften) nehmen an diesem Projekt aktuell teil?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ausländischen Vollstudierenden kommt eine besondere Bedeutung für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland zu. Erfolgreiche ausländische Hochschulabsolventinnen und -absolventen verfügen über eine hohe fachliche und sprachliche Qualifikation und sind zumeist relativ gut sozial integriert. Sie bilden für den Nachwuchs in Wissenschaft und Wirtschaft eine hochattraktive Personengruppe; sofern sie in ihr Heimatland zurückgehen, sind sie für Bayern Botschafter und Multiplikatoren. Zugleich stellt das Studium in einem fremden kulturellen, sprachlichen und akademischen Umfeld die ausländischen Vollstudierenden vor besonders hohe Herausforderungen.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) hat daher Ende November 2014 in einer Förderlinie des Internationalisierungsprogramms für die bayerischen Hochschulen Fördermittel für passgenaue Konzepte der Hochschulen ausgeschrieben, die den Studienerfolg ausländischer Vollstudierender begünstigen und sie beim Übergang in eine berufliche Karriere in Bayern unterstützen. Schwerpunkt der geförderten Maßnahmen ist die fachliche und fachsprachliche Unterstützung der ausländischen Studierenden. Die Fördermittel müssen dabei für klar umrissene Sonderbedarfe der jeweiligen Hochschule eingesetzt werden, die sich aus dem Gesamtkonzept der Hochschule im Umgang mit den Vollstudierenden, der Zielrichtung der Internationalisierung der Hochschule und der tatsächlichen Situation der ausländischen Vollstudierenden ergeben. Hinsichtlich des Einsatzes der Mittel im Detail haben die Hochschulen im Übrigen Flexibilität.

Die Maßnahme wird vom StMBW gemeinsam mit der vbw (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.) finanziert. Die Förderung erfolgt zunächst für die Dauer von zwei Jahren ab dem Sommersemester 2015 bis zum Wintersemester 2016/2017 (1. April 2015 bis 31. März 2017) und umfasst ein Fördervolumen von insgesamt 2 Mio. Euro. Die Förderung wurde nicht kompetitiv ausgeschrieben, sondern stellt für jede Hochschule Fördermittel bereit, die sich aus einem Sockelbetrag und einem variablen Betrag in Abhängigkeit vom bayernweiten Anteil der Hochschule an der Gruppe der ausländischen Studienabsolventen berechnen.

Alle 29 bayerischen staatlichen und staatlich geförderten kirchlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten haben förderfähige Anträge gestellt, die Anträge konnten vollumfänglich gefördert werden.

Neben der Förderung von Maßnahmen an den einzelnen Hochschulen soll im Rahmen der Förderlinie auch der Erfahrungsaustausch im Umgang mit den ausländischen Vollstudierenden unterstützt werden. Hierzu laden die Projektträger StMBW und vbw im Sommer 2016 zu einem ersten Netzwerktreffen der geförderten Hochschulen ein, in denen sich die Hochschulen untereinander und mit den Projektträgern über „best practice“ im Umgang mit den ausländischen Vollstudierenden und insbesondere über Verlauf und Ergebnisse der geförderten Maßnahmen austauschen und ggf. bei einer Veröffentlichung von „best-practice“-Beispielen mitwirken.

19. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die jeweiligen Mittel des Freistaats Bayern für seine Museen in den Bereichen Bau bzw. Ausbau, laufender Unterhalt und Personal in den letzten fünf Jahren (bitte je Museum und Bereich einzeln angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die beigefügte Übersicht* enthält die Ist-Ausgaben der staatlichen Museen und Sammlungen des Kunstbereichs aus Mitteln des Einzelplans 15 in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015. Eine weitergehende aufbereitete Aufschlüsselung der Ausgaben ist in der Kürze der Zeit nicht lieferbar.

Ergänzend darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Die Angaben für die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen umfassen alle Besichtigungsobjekte der Staatsgemäldesammlungen (Alte Pinakothek, Neue Pinakothek, Sammlung Schack, Museum für die Sammlung Brandhorst, Pinakothek der Moderne; sofern keiner der weiteren drei Nutzer betroffen ist). Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Besichtigungsobjekte ist nicht möglich. Gleiches gilt für die unter einer gemeinsamen Leitung stehenden Staatlichen Antikensammlungen und die Glyptothek.

Vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Unterscheidung zwischen laufendem Unterhalt und einmaligen Ausgaben haushaltstechnisch nicht möglich ist.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Übersicht ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

20. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Da die Verhandlungen zur Fortführung des Semestertickets zwischen dem Studentenwerk München, dem Arbeitskreis Mobilität der Münchner Studierendenvertretungen und den Münchner Verkehrsunternehmen S-Bahn München, Bayerische Oberlandbahn und Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) sowie dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) stagnieren, die weitere Verzögerung schwerwiegende Folgen hat und die Gebührenerhebung oder gar das Scheitern der Verhandlungen einem Armutszeugnis gleich kämen, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die Situation, liegt ihr die entsprechende Marktforschungsstudie – auf der die Preisgestaltung basieren sollte – vor und wird sie die ihr möglichen Maßnahmen zur Lösung des Problems ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nach Art. 95 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) kann – neben dem Grundbeitrag – für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt (Art. 95 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG).

Der Gesetzgeber hat damit die Einführung eines sogenannten Semestertickets in das Ermessen des jeweils zuständigen Studentenwerks gestellt. Das Studentenwerk kann, wenn es die Einführung eines „Semestertickets“ für zweckmäßig erachtet, Verhandlungen mit den Trägern des örtlichen Nahverkehrs aufnehmen. Ob es in diesem Rahmen zum Abschluss einer Vereinbarung kommt, bleibt den Vertragsparteien überlassen.

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) ist die derzeitige Fassung der Marktforschungsstudie zum Semesterticket bekannt. Es besteht nach Auffassung der Auftraggeber der Studie – dies sind der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) und die Verkehrsunternehmen – noch Nachbesserungsbedarf in einigen Punkten, welcher von Seiten des beauftragten Gutachterbüros noch kurzfristig abgearbeitet werden kann.

Das StMI wirkt auf eine zeitnahe und einvernehmliche Einigung der Beteiligten zur künftigen Höhe des Semesterticketpreises hin. Aus diesem Grund fand am 14. März 2016 auf Initiative der Landeshauptstadt München und des Freistaats Bayern eine Besprechung auf Arbeitsebene statt, zu welcher der MVV und die Verkehrsunternehmen eingeladen wurden. Nach Vorliegen der endgültigen Fassung der Marktforschungsstudie und einer Abstimmung mit den Beteiligten, wird dem Studentenwerk München ein Tarifvorschlag unterbreitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

21. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Angesichts von Pressemeldungen, dass Teile der Staatsregierung beabsichtigen, künftig im Landesentwicklungsplan (LEP) den Grundsatz festzuschreiben, dass beim Bau bzw. Ausbau von Freileitungen für Stromtrassen mit einer Spannung von mehr als 220 kv innerhalb von Ortschaften ein Mindestabstand zwischen einer Freileitung und der Wohnbebauung von 400 m und außerhalb von Ortschaften ein Mindestabstand zu Wohnhäusern von 200 m eingehalten werden soll, frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Bezirksregierungen angewiesen worden sind, schon jetzt bei Raumordnungsverfahren die geplante neue Regelung zu berücksichtigen und falls ja, welche Auswirkungen dies auf das Raumordnungsverfahren für den Ausbau des sog. Ostbayernrings und die dort vorgeschlagenen Trassenvarianten im Stadtgebiet von Schwandorf hat und ob die Staatsregierung es für geboten hält, das Raumordnungsverfahren für den „Ostbayernring“ bis zur Verabschiedung der Änderung des LEP und die Festlegung einer Trasse für die geplante Gleichstrompassage von Sachsen-Anhalt nach Landshut auszusetzen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Überprüfung von Trassenplanungen von Hochspannungsleitungen innerhalb Bayerns obliegt dem Raumordnungsverfahren, das die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden durchführen. Dabei haben sie sämtliche relevanten Belange unter- und gegeneinander abzuwägen. Die Regierungen haben Kenntnis von den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) zum vorsorgenden Wohnumfeldschutz und können diesen Belang bei laufenden Raumordnungsverfahren in die Abwägung einbeziehen. Aussagen zu Auswirkungen auf konkrete Trassenvarianten können noch nicht getroffen werden. Eine Aussetzung des Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich.

22. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden im Bereich der einzelnen Staatsministerien und deren nachgeordneten Einrichtungen, Behörden und Unternehmen, die ganz oder mehrheitlich im Staatsbesitz sind, in den Jahren 2013 bis 2015 die dort jeweils eingesetzte Hard- bzw. Software aufgrund von Schadsoftware (Trojaner, Viren etc.) zeitweise oder ganz außer Gefecht gesetzt (bitte jeweiliger Einzelfall, Verursacher, entstandener Schaden, Aufwand für die Schulung der Beschäftigten zur Verhinderung entsprechender Schäden, Sach- und Personalaufwand für die IT-Sicherheit in den einzelnen Bereichen und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das für die IT-Sicherheit der Verwaltungs-IT zuständige Bayern-CERT hat die in nachfolgenden Tabellen dargestellten IT-Ausfälle aufgrund von Schadsoftware festgestellt:

Auswertungszeitraum 2013:

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Anzahl	11	12	46	19	27	16	21	13	29	24	28	15

Auswertungszeitraum 2014:

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Anzahl	85	48	26	33	31	28	23	18	39	26	19	43

Auswertungszeitraum 2015:

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Anzahl	15	12	92	54	42	23	24	6	11	12	62	189

Weitere Details können in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht mitgeteilt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

23. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, mit welchem finanziellen Aufwand hat sie die Bayerische Vertretung in Israel in den letzten fünf Jahren unterstützt (bitte aufgliedert nach Kosten für Personal- und Sachaufwand)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Bayerische Repräsentanz in Israel besteht seit 2009. Bayerischer Repräsentant ist seit 2009 Herr Godel Rosenberg. Zwischen 2009 und 2012 hatte das damalige Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie einen Vertrag mit der Deutsch-Israelischen Industrie- und Handelskammer (AHK Tel Aviv). Seit 2012 besteht ein Vertrag mit goro international consulting services ltd., deren Inhaber Herr Godel Rosenberg ist. Die Mittelausstattung der Repräsentanz beläuft sich auf jährlich rund 20.000 Euro, davon fix 10.000 Euro als Grundvergütung und zusätzlich 10.000 Euro Projektmittel. Die Mittel sind ausschließlich zur Deckung von Sachaufwendungen bestimmt und beinhalten keine Vergütung der Arbeitsleistung des Repräsentanten (im Sinne einer Gehaltszahlung).

Konkret war der Mittelfluss von 2011 bis 2015 wie folgt:

Jahr	Grundvergütung	Projektmittel	Gesamt
2011	10.000 €	9.900 €	19.900 €
2012	10.000 €	10.200 €	20.200 €
2013	10.000 €	11.200 €	21.200 €
2014	10.000 €	11.700 €	21.700 €
2015	10.000 €	14.512 €	24.512 €

Es handelt sich um Bruttobeträge. In Israel muss davon eine Mehrwertsteuer durch den Repräsentanten abgeführt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

24. Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Fläche (in ha) der bayerischen Moore vom Jahr 2000 bis heute entwickelt, wie viele Moore wurden im Rahmen des Klimaprogramms (KLIP) 2020 bis März 2016 vollständig oder teilweise renaturiert (bitte jeweils getrennt auflisten) und welchen Anteil hat die Fläche dieser renaturierten oder in Renaturierung befindlichen Moore an der Gesamtfläche der bayerischen Moore Stand heute?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayern verfügt über rund 220.000 ha Moorböden (Hochmoor, Niedermoor und Anmoor). Davon gelten rund 5 Prozent als naturnah. Eine regelmäßige Kartierung über den Zustand der Moorböden kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen, deshalb ist eine Aussage, wie sich die Moorböden vom Jahr 2000 bis heute entwickelt haben, nicht möglich. Im Rahmen des Klimaprogramms (KLIP) 2020 wurden von 2008 bis 2014 bereits rund 818 ha Moore renaturiert. Die Auswertung für 2015 liegt noch nicht vor. Der Anteil der renaturierten Fläche an der Gesamtfläche beträgt daher unter 1 Prozent.

25. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, liegt ihr die Stellungnahme der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) zur Qualität der Notkühlsysteme des Atomkraftwerks Gundremmingen vor, aus der in der vergangenen Woche beim Jahrespressegespräch des Betreibers der Gundremminger Atomreaktoren zitiert wurde, wenn ja, seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis vom Inhalt dieser Stellungnahme und welche Empfehlungen bzw. Konsequenzen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Bezug auf die bayerische Atomaufsicht gezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gemeinsam von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) und dem Physikerbüro Bremen erarbeitete „Stellungnahme zur Bewertung des Zusätzlichen Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystems ZUNA des Kernkraftwerks Gundremmingen als Teil des Sicherheitssystems (Sicherheitseinrichtung)“ wurde dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mit Schreiben des BMUB vom 23. Februar 2016 übermittelt.

Das BMUB äußerte mit der Übersendung die Bitte, dass das StMUV die in der Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen und Hinweise an den Betreiber des Kernkraftwerks Gundremmingen in eigener Zuständigkeit im Rahmen seines aufsichtlichen Handelns berücksichtigen und hierüber informieren möge. Zu diesem Zweck fand ein erstes aufsichtliches Gespräch unmittelbar nach Erhalt der Stellungnahme statt.

26. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage wurden die 330 Städte und Gemeinden zur Ermittlung der Investitionskosten der letzten 20 Jahre als Basis für die Festlegung der Schwellenwerte im Rahmen der Neuregelung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ermittelt und um welche Städte und Gemeinden, (bitte Einzelnennung unter Angabe der Einwohnerzahlen und Investitionskosten der letzten 20 Jahre) handelte es sich?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Ermittlung der in der Anfrage genannten Investitionskosten erfolgte durch eine Umfrage der 17 Wasserwirtschaftsämter bei Städten und Gemeinden in ihrem Amtsbezirk. An der Umfrage beteiligten sich 330 Städte und Gemeinden. Die Teilnahme war freiwillig. Abgefragt wurden die in den Jahren 1995 bis 2014 getätigten und die für die Jahre 2015 bis 2019 geplanten Investitionen für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die 330 Städte und Gemeinden decken 16 Prozent aller Kommunen in Bayern ab; sie stellen einen statistisch repräsentativen Querschnitt über alle Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeindegrößen in Bayern dar.

Die 330 Städte und Gemeinden, die an der Umfrage teilgenommen haben, sind in einer Liste aufgeführt. Allerdings sind die in der Liste genannten Daten nicht zur Veröffentlichung geeignet, da die Teilnahme an der Umfrage auf der Wahrung der Vertraulichkeit basierte.

27. Abgeordnete
Rosi Steinberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Sicherheitsmängel in den tschechischen Atomkraftwerken Temelín und Dukovany sind ihr bekannt und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung aufgrund dieser Erkenntnisse zum Schutz der bayerischen Bevölkerung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Staatsregierung steht der Schutz der bayerischen Bevölkerung im Mittelpunkt. Dies gilt auch für die tschechischen Kernkraftwerke in Temelín und in Dukovany. Im Falle sicherheitsrelevanter Ereignisse in den tschechischen Kernkraftwerken wendet sich das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) an das in Deutschland für die internationalen Angelegenheiten zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) mit der Bitte um Vertretung der bayerischen Sicherheitsbelange.

Die Staatsregierung hat Anfang Februar 2016 aus der Presse erfahren, dass in den tschechischen Kernkraftwerken Temelín und Dukovany Mängel bei der Überprüfung von Schweißnähten aufgetreten sind. Unmittelbar nach Bekanntwerden hat sich das StMUV an das BMUB gewandt. Das StMUV hat dem BMUB eine Reihe von Fragen zu den Mängeln in den tschechischen Kernkraftwerken Te-

melín und Dukovany mit der Bitte um Abklärung bei der tschechischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Tschechischen Staatlichen Amt für Reaktorsicherheit, übersandt. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob die Anlagen mit den Schweißnähten betrieben werden können oder ob eine Abschaltung erforderlich ist. Die Entscheidung und Verantwortung, ob die Anlagen betrieben werden können, liegt bei der tschechischen Aufsichtsbehörde.

Das BMUB hat dem StMUV die Antworten der tschechischen Aufsichtsbehörde übermittelt. Danach bestätigt die tschechische Aufsichtsbehörde, dass die Schweißnähte am Primärkreis der Kernkraftwerke nicht von den unzulänglichen Überprüfungen (Durchstrahlungsprüfungen) betroffen sind. Die unzulänglichen Überprüfungen seien überwiegend an den Leitungen mit kleineren Durchmessern, die zur Messung der technologischen Parameter dienen, festgestellt worden.

Im Kernkraftwerk Dukovany seien an 230 von den ca. 3000 überprüften Schweißnähten unzulässige Mängel festgestellt, die man beheben musste. Es seien sowohl unzulängliche Überprüfungen als auch die unzulänglichen Schweißnähte festgestellt worden. Im Falle der unzulänglichen Überprüfungen habe man die Kontrollen wiederholt, wobei die neuen Überprüfungen allen qualitativen Kriterien entsprechen. Die Schweißnähte mit der unzulässigen Qualität seien vor der Inbetriebnahme der Blöcke des Kernkraftwerks Dukovany repariert worden.

Laut Mitteilung der tschechischen Seite sei im Kernkraftwerk Dukovany die Abschaltung der Anlage binnen der Zeit der Behebung der Mängel notwendig gewesen. Im Kernkraftwerk Temelín könne die Anlage in Hinsicht auf den Charakter der Mängel betrieben werden. Die Mängel würden im Rahmen des nächsten Kernbrennstoffwechsels behoben werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

28. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, unterstützt sie eine mögliche Gründung eines Vereins zur Förderung des Frankenweins in Bayern (analog dem Landesverband der Pfälzer in Bayern) und speziell in München und welche weiteren Möglichkeiten (außer der geplanten Weinprobierstube in München) und Instrumente sieht die Staatsregierung, den Bekanntheitsgrad des Frankenweins noch zu steigern bzw. ist es nach ihrer Auffassung sinnvoll und notwendig, noch weitere Weinprobierstuben in bayerischen Großstädten zu planen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung unterstützt den Frankenwein mit mehreren Förderprogrammen (z.B. Bayerisches Programm zur Stärkung des Weinbaus, Förderung der strukturellen Weiterentwicklung der bayerischen Weinanbaugebiete und der Infrastruktur zur Vermarktung von Wein), die aus bayerischen Mitteln und EU-Mitteln finanziert werden. Allen Förderprogrammen obliegt es, die Infrastruktur des fränkischen Weinbaus und die Qualität der fränkischen Weine zu stärken und zu verbessern. Die Erfolge der fränkischen Winzerinnen und Winzer sowie des Weintourismus in Franken, sind das Ergebnis dieser Förderung und tragen wesentlich zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Frankenweines bei.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass ein „Verein zur Förderung des Frankenweins“ gegründet werden soll. Maßnahmen zur Steigerung des Absatzes und Bekanntheitsgrades des Frankenweins werden durch eine Abgabe der bayerischen Winzerinnen und Winzer nach dem bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz finanziert. Die von den Verbänden des Weinbaus und der Weinwirtschaft getragenen gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen, vornehmlich die Gebietsweinwerbung Frankenwein-Frankenland GmbH, fördern mit diesen Mitteln den Absatz von in Bayern erzeugtem Wein in ganz Deutschland.

Die Weinlounge soll der Steigerung des Bekanntheitsgrades und damit einer Steigerung des Absatzes von Frankenwein im Ballungsraum München dienen. Weinlounges in anderen bayerischen Großstädten sind derzeit nicht geplant.

29. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, innerhalb welchen Zeitraums erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der möglichen Investitionsprogramme in der Milchviehhaltung generell bzw. nach erfolgter Genehmigung (Stallneubau mit staatlichen Zuschüssen) und muss der Landwirt die Kosten für eine eventuell notwendige Zwischenfinanzierung bis zur Auszahlung selbst übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Auszahlung der Zuschüsse der möglichen Investitionsprogramme in der Milchviehhaltung stellt sich, in Abhängigkeit vom jeweiligen Förderprogramm und Förderperiode, wie folgt dar:

- Die Auszahlungen für Förderungen des Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft (BaySL) erfolgen kontinuierlich im Jahresablauf. Aktuell ist die nächste Auszahlung für Anfang April 2016 geplant.
- Vorhaben nach dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP), mit Bewilligung vor 2015 (alte Förderperiode 2007 bis 2013), werden nach dem Abschluss der EU-rechtlich vorgegebenen notwendigen Prüfungen in regelmäßigen Zeitabständen (aktuell geplante Termine: Anfang Juli, Anfang Oktober und Anfang Dezember) ausbezahlt. Hierbei handelt es sich um die Mehrzahl der sich in der Umsetzung befindlichen Vorhaben.
- Der Beginn der Auszahlung von EIF-Vorhaben (EIF = Einzelbetriebliche Investitionsförderung) der neuen Förderperiode 2014 bis 2020, die ab dem Jahr 2015 bewilligt wurden, soll ebenfalls schnellstmöglich erfolgen. Dazu werden den Landwirten ab April 2016 die dafür notwendigen Antragsunterlagen (Zahlungsantrag, Beleglisten) zur Verfügung gestellt, so dass die Antragsteller die notwendigen Unterlagen für den Zahlungsantrag zusammenstellen können. Nach Antragstellung müssen aber auch hier, vor einer Auszahlung, zwingend erst die EU-rechtlich vorgegebenen Prüfungen durchgeführt werden. Ebenso müssen parallel dazu die notwendigen neuen EDV-technischen Voraussetzungen für die Auszahlung geschaffen werden. Eine erste Auszahlung kann voraussichtlich im Spätherbst 2016 erfolgen.

Sollten Zwischenfinanzierungen notwendig sein, können die Kosten hierfür selbstverständlich nicht vom Freistaat Bayern übernommen werden.

Die ersten Bewilligungen in 2015 erfolgten Ende Mai 2015. Den Landwirten ist bekannt, dass Zahlungsanträge erst nach Beendigung der Baumaßnahme bzw. bei größeren Baumaßnahmen nach Beendigung eines ersten Bauabschnittes gestellt werden können.

30. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Zulassungskriterien sind ausschlaggebend für Energieberaterinnen und -berater, die durch das Bundesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau gefördert werden, wie viele zugelassene Beraterinnen und Berater in Bayern gibt es, deren Beratung durch das Bundesprogramm gefördert wird und wie forciert die Staatsregierung die Teilnahme der Landwirtinnen und -wirte an diesem Programm?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für die Zulassung als sachverständige Person im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Nachweis einer einschlägigen Ausbildung,
- Nachweis über fundierte Erfahrungen als Energieberater oder Nachweis über die landwirtschaftliche Qualifikation,
- mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über betriebliche Energieberatung oder landwirtschaftliche Beratung erworben wurden,
- Nachweis von mindestens drei Referenzprojekten, in denen Energieberatung durchgeführt wurde,
- Nachweis der Qualifikation landwirtschaftlicher Energieberatung.

In Bayern sind derzeit 16 Energieberater nach diesem Förderprogramm zugelassen.

Die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe erhalten in Bayern über das Projekt „LandSchaft Energie“ eine kostenfreie Beratung in Fragen der Energieeinsparung und der Energieeffizienz. Dazu wurde von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ein eigener Energiecheck für landwirtschaftliche Betriebe entwickelt. Im Gegensatz zum kostenfreien staatlichen Beratungsangebot muss der Landwirt bei einer durch das Bundesprogramm geförderten Beratung einen Eigenanteil von 20 Prozent der Nettoberatungskosten tragen. Die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm wird deshalb von der Staatsregierung nicht gezielt forciert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

31. Abgeordneter
Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem bis zu 70 Prozent der schwangeren Frauen eine Schwangerschaft abbrechen, weil die Hartz IV-Mittel nicht für geeignete Verhütungsmittel reichen, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sind bayernweit geplant, um die Hilfsangebote, die manche Kommunen für finanziell schwache Frauen zum Erwerb von Verhütungsmitteln bereitstellen, zu unterstützen, sieht die Staatsregierung eine bayernweit einheitliche Lösung für die betroffenen Frauen grundsätzlich vor und sind diese dringend erforderlichen sozialpolitischen Maßnahmen in nächster Zukunft geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Staatsregierung hat weder Kenntnis noch Anhaltspunkte dafür, dass die in der Anfrage zum Plenum enthaltene Behauptung, 70 Prozent der schwangeren Frauen würden eine Schwangerschaft aus finanziellen Gründen abbrechen, zutrifft. Soweit tatsächlich finanzielle Gründe ausschlagend für die Beschaffung von Verhütungsmitteln sind, reichen die geltenden Fürsorgeleistungen (geregelt im Zweiten Sozialgesetzbuch – SGB II und im Zwölften Sozialgesetzbuch – SGB XII) aus:

Kosten für Verhütungsmittel sind im Regelbedarf für Hartz IV-Empfänger bzw. Sozialhilfeempfänger bereits enthalten. Im Rahmen von Hartz IV und der Sozialhilfe sichert der Sozialstaat ein menschenwürdiges Leben auf einfachem Niveau. Die im Regelbedarf enthaltenen Positionen – auch für die Gesundheitspflege – basieren auf dem Verbrauchsverhalten von Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen und sind durch statistische Werte belegt. Selbstverständlich nimmt nicht jeder Leistungsberechtigte alle im Regelbedarf enthaltenen Bedarfe gleichzeitig in Anspruch, sondern entscheidet selbst, für welche Bedarfe er mehr und für welche er weniger ausgeben möchte.

Vor diesem Hintergrund sieht die Staatsregierung derzeit keine Notwendigkeit, bayernweite Maßnahmen zur Übernahme von Kosten für Verhütungsmittel für Hartz IV-Empfänger zu treffen. Die Kommunen, die entsprechende Hilfsangebote an Menschen mit geringem Einkommen richten, handeln insoweit freiwillig und im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises.

Im Übrigen lässt sich die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der dargelegten Hilfsangebote durchaus anzweifeln. Es hat sich gezeigt, dass die Angebote einzelner Kommunen viel weniger in Anspruch genommen wurden, als erwartet. In München beispielsweise wurden von den 1,6 Mio. Euro, die die Stadt im Haushaltsetat für die Übernahme der Kosten ärztlich verordneter Verhütungsmittel für das Jahr 2015 angesetzt hatte, lediglich 34.500 Euro abgerufen.

32. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Handlungsempfehlungen zur Finanzierung und Berechnung der Frauenhausplätze ergeben sich (für die Staatsregierung, die Bezirksregierungen und für die Landkreise und kreisfreien Städte) aus der Studie des Instituts für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg (IfeS) zur „Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern“, die das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Auftrag gegeben hat und welche Anzahl an Unterkunftsplätzen, Personal- und Finanzbedarfe (bisher und künftig) ergeben sich für die einzelnen Kommunen daraus?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Ergebnisse aus der Bedarfsermittlungsstudie können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden. Zum einen ist infolge von durch das Institut für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg (IfeS) zu vertretenden Verzögerungen die redaktionelle Überarbeitung der Studie zusammen mit dem IfeS noch nicht endgültig abgeschlossen. Zum anderen ist der staatsregierunginterne Abstimmungsprozess noch nicht beendet. Nach Abschluss dieser Schritte soll die Studie in der zweiten Aprilhälfte 2016 veröffentlicht werden. Bis dahin wird noch um etwas Geduld gebeten.

33. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es stimmt, dass – wie von Trägern von „Fachstellen für pflegende Angehörige“ moniert – Abschlagszahlungen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes nötig sind, mit monatelanger Verzögerung bei den Trägern eingehen, ob dies alle Träger der Fachstellen flächendeckend gleichermaßen betrifft und was die Gründe für die lange Bearbeitungszeit der entsprechenden Anträge beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) sind?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Fachstellen für pflegende Angehörige werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) gemäß der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ gefördert. Seit Ende 2014 vollzieht das ZBFS diese Förderung im Auftrag des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP), davor im Auftrag des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Bei dieser Förderung sowie bei weiteren Förderungen aus dem Pflegebereich ist es seit 2015 leider zu Verzögerungen in der Bearbeitung gekommen.

Der Grund dafür ist, dass das StMGP auf Veranlassung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH) den Ablauf des Förderverfahrens Anfang 2015 grundlegend geändert hat. Abschlagszahlungen vor Bescheiderteilung werden nicht mehr ausgereicht.

Überdies wurden zusätzliche Verfahrensschritte eingeführt, wodurch der für den Vollzug des Förderverfahrens erforderliche Aufwand im Ergebnis in etwa verdoppelt wurde. Das führte zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Rund ein Drittel der Anträge auf Förderung einer Fachstelle für pflegende Angehörige konnten 2015 leider nicht bearbeitet werden. Diese Anträge werden derzeit schnellstmöglich abgearbeitet.

Um den Verwaltungsaufwand wieder zu verringern und zugleich den Anliegen des ORH gerecht zu werden, haben ZBFS und StMGP einen Vorschlag zur erneuten Änderung der Förderrichtlinie erarbeitet, der vom ORH gebilligt und Anfang 2016 auch umgesetzt wurde. In der Praxis wird sich diese erneute Änderung aber im Wesentlichen erst 2017 auswirken. Es ist leider auch 2016 noch mit Verzögerungen zu rechnen.

34. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Verbände, Organisationen u.ä. werden im Rahmen der Verbandsanhörung der Staatsregierung zu ihrem Gesetzentwurf eines Bayerischen Integrationsgesetzes angehört und von welchen Verbänden, Organisationen u.ä. liegen der Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf bereits Stellungnahmen vor?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Beteiligte Verbände, Organisationen u.ä.:

Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Landesverband der Bayerischen Bezirke, Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e.V., Deutscher Caritasverband – Landesverband Bayern e. V., Diakonisches Werk Landesverband der Inneren Mission in Bayern e.V., Bayerisches Rotes Kreuz Landesgeschäftsstelle, Malteser Hilfsdienst e.V.; Arbeitersamariterbund Bayern, THW Landesverband Bayern, Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft e.V. (DLRG), PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V., Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern, Landesverband privater Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe e.V. (VPK), Die Johanniter Landesverband Bayern – Geschäftsstelle, Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V., Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V., Vereinigung Waldorfkindergärten e.V. Regionalbüro Bayern, Landesverband Kinder in Tagespflege Bayern e.V., Katholisches Schulkommissariat in Bayern, Katholisches Schulwerk in Bayern, Evangelische Schulstiftung in Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Bayern c/o Schulwerk der Diözese Augsburg, Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e.V., Bayerischer Beamtenbund e.V., Ver.di (Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft) Landesbezirk Bayern, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Bayern, DGB Bayern, Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V., Bayerischer Industrie- und Handelskammertag e.V., Arbeitsgemeinschaft bayerischer Handwerkskammern, Bayerische Landesärztekammer, Bayerische Landestierärztekammer, Bayerische Landeszahnärztekammer, Bayerischer Sparkassen- und Giroverband, Bayerische Architektenkammer Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Landesapothekerkammer Referat P 3, Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Rechtsanwaltskammer Bamberg, Steuerberaterkammer München, Steuerberaterkammer Nürnberg, Bayerischer Notarverein, Bayerische Ingenieurkammer-Bau, Wirtschaftsprüferkammer Bayern, Bayerischer Hebammen Landesverband e.V., Bundesverband der Dolmetscher und Über-

setzer (BDÜ) Landesverband Bayern, Heilpraktikerverband Bayern e.V., Verband Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB), Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) Landesverband Bayern Landesgeschäftsstelle, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesverband, Bayerischer Jugendring, Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V., BKK Landesverband Bayern, Funktioneller Landesverband, Knappschaft-Bahn-See München, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Geschäftsstelle, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) Bayern, Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) Bundesgeschäftsstelle, Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Bayern, Verband bayerischer Heimleiterinnen und Heimleiter, VdK-Landesverband Bayern e.V. Landesgeschäftsstelle, LandesSeniorenVertretung Bayern, Forum Pflege Aktuell, Bayerischer Hospiz- und Palliativverband e.V., Vereinigung Integrationsförderung e.V., Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP e.V.), Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Pflegeberufe in Bayern BayArGe, Bayerischer Journalisten-Verband e.V. (BJV) Geschäftsstelle, Deutscher Verband für Physiotherapie Landesverband Bayern, Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten e.V., Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug, Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern, Sprecher der Lehrer im Bayerischen Justizvollzugsdienst, Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe, Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V., Universität Bayern e.V., Hochschule Bayern e.V., Studierendenvertretung in Bayern, Deutscher Hochschulverband, Vorsitzende des Verbandes der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V., Sprecherinnen der Landeskongress der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Bayerischen Hochschulen (LaKoF), Sprecher des Landesverbands der Wissenschaftler in Bayern, Bayerischer Landesfrauenrat, Deutsche Rentenversicherung Arbeitsgemeinschaft Bayern, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Deutsche Rentenversicherung Südbayern, Kommunale Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse, Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V., Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen, Bundesverband freier Wohnungsunternehmen in Bayern – Landesverband Bayern, Landesverband Bayern des Deutschen Mieterbundes, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V., Montessori-Landesverband Bayern e.V., Montessori Nordbayern e.V., Arbeitskreis der bayerischen Landerziehungsheime – p.A. Stiftung Landheim Schondorf, Bayerischer Schulleitungs-Verband, Verband der Seminarleiter in Bayern e.V., Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) e.V., Landesverband Bayerischer Schulpsychologen e.V., Beratungslehrer in Bayern e.V., Bayerischer Landesverband Schulberatung e.V., Bayerischer Schulräteverband e.V., Vereinigung Bayerischer Realschuldirektoren e.V., Bayerischer Realschullehrerverband, Vereinigung der Direktorinnen und Direktoren der Bayerischen Gymnasien e.V., Bayerischer Philologenverband, Vereinigung der Direktorinnen und Direktoren an Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern, Direktorenvereinigung Bayerischer Wirtschaftsschulen e.V., Arbeitsgemeinschaft FOS/BOS in der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Lehrerverbände Staatl. Fachoberschule und Berufsoberschule Hof, Verband der Gewerbefachlehrer und Fachschullehrer, Verband Sonderpädagogik Landesverband Bayern e.V., Berufsverband Bayerischer Hörgeschädigtenpädagogen e.V., Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V., Verband der heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer e.V., Berufsverband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen- und -pädagoginnen, Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e.V. Geschäftsstelle, Gesamtverband Evangelischer Erzieher und Erzieherinnen in Bayern, Katholische Elternschaft Deutschlands Landesverband Bayern, Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern (EVO), Freie Elternvereinigung in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V., Freie Evangelische Elternvereinigung Geschäftsstelle der FEE – R. Schering, Bayerischer Elternverband e.V. Geschäftsstelle, Landeselternverband der bayerischen Realschulen e.V., Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V., Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns (LEV FOS), Landeselternvereinigung der Wirtschaftsschulen in Bayern e.V., Landeselternbeirat der Schulen und schulvorbereitenden Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Bayern e.V., Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB), Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e.V., Be-

hindertenbeirat der Landeshauptstadt München, Bayerischer Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e.V. (BLWG), Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, ZBFS Bayerisches Landesjugendamt, Netzwerk Inklusion Bayern Trägerverein: Inklusion Bayern e.V., Lebenshilfe – Landesverband Bayern, Kolping-Bildungswerk – Landesverband Bayern e.V., Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. Landesgruppe Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft Behindertenpädagogik Bayern, Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V., Lernen Fördern Bayerischer Landesverband e.V. bei Lernbehinderung, MCD und Hyperaktivem Syndrom, Autismus Oberbayern e.V. Vereinigung zur Förderung von autistischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Landesverband Bayern für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., DACB Diözesanarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritas Einrichtungen der Behindertenhilfe in Bayern, Bayerischer Landespersonalausschuss, Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungskräfte an bayerischen Schulen (AVBS), Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern (VKIB), Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, Landesausschuss für Berufsbildung c/o Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Bayern e.V., VdS Bildungsmedien e.V., die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern, die Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern, die Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern, Koordinator für den Landesschülerrat, Landesschülersprecherin – Staatliche Berufsschule Roth, Landesschülersprecher – Berufsfachschule für Krankenpflege am Kreiskrankenhaus Mindelheim des Kreisklinikums Unterallgäu, Landesschülersprecher – Staatliche Fachoberschule, Landesschülersprecher – Staatliche Berufsoberschule Fürstenfeldt, Landesschülersprecher – Comenius Schule, Priv. Förderzentrum, Landesschülersprecher – Eduard-Staudt-Schule, Sonderpädagogische Förderzentrum, Landesschülersprecher – Robert-Koch-Gymnasium Deggendorf, Landesschülersprecherin – A.B. von Stettensches Institut Augsburg, Landesschülersprecher – Goethe-Mittelschule Augsburg, Landesschülersprecher – Mittelschule Mellrichstadt, Landesschülersprecher – Dominikus-Zimmermann-Realschule für Knaben Günzburg, Landesschülersprecher – Jakob-Kaiser-Realschule Hammelburg, Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Ring der Bayerischen Abendgymnasien, Ring der Bayerischen Kollegs, Arbeitsgemeinschaft öffentlicher Internatsschulen in Bayern, Ansprechpartner für Schulsoftware, Universität Augsburg, Universität Bamberg, Universität Bayreuth, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Ludwig-Maximilians-Universität München, Universität Erlangen-Nürnberg, Universität Passau, Universität Regensburg, Technische Universität München, Universität Würzburg, Akademie der Bildenden Künste München, Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, Hochschule für Musik und Theater München, Hochschule für Musik Würzburg, die Regierungen als Schulaufsichtsbehörden, sowie die Mitglieder des Bayerischen Integrationsrats: u.a. Mesopotamien Verein Augsburg, Bundespolizei, Russisch-Orthodoxe Diözese, Alevitische Gemeinde Augsburg, Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV) – Projekt "Integration durch Sport", Bayerisches Netzwerk für Lehrkräfte mit Migrationshintergrund, Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., Comites München, Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern, MigraNet, Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V. Landesverband Bayern, DITIB, Vertreter der Vereine aus Bosnien- Herzegowina, Türkisch-Deutscher Studentenbund e.V., Afrodeutsche e.V., Ausländerbeirat München, Drava Slowenischer Kultur- und Sportverein, Integrationsbeirat Nürnberg, MIR e.V. – Zentrum russischer Kultur in München, Griechisch-Orthodoxe Kirche, Polnische Katholische Mission München, Koordinator für kroatische Vereine, Landeskommando Bayern, Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband, Katholisches Büro Bayern, Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Bayern, Arbeitsagentur Bayern, a.a.a. Regensburg e.V., Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, VIA Bayern e.V., Landesschülerbeirat, AWO Landesverband Bayern e.V., Integrationsbeirat Bad Kissingen, Diakonisches Werk, Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Bayerns, DOM – Deutsch-Russisches Haus für Begegnung, Bildung und Kultur in Landshut e.V., Kroatisch-Katholische Mission Nürnberg, IN VIA Bayern e.V., Deutsch-Türkische Wirtschaftsvereinigung, Goethe Institut, Türkische Gemeinde in Bayern e.V., Koordinator für serbischen Vereine, Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V., Verband Deutscher Verkehrsunternehmer e.V.

Bislang (Stichtag 15. März 2016) liegen vier Stellungnahmen von folgenden Verbänden vor:

Akademie der Bildenden Künste München, Türkische Gemeinde in Bayern e.V.; Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. und Handwerkskammer München und Oberbayern.

35. Abgeordnete
Ruth Waldmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Resturlaub bzw. Überstunden sind bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Beamte und Angestellte) des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) im Arbeitsbereich Asyl in den Jahren 2014 und 2015 aufgelaufen und ggf. verfallen, wie viel Resturlaub bzw. Arbeitszeitguthaben von mehr als 100 Stunden drohen zum 31. Mai 2016 zu verfallen und mit welchen Maßnahmen stellt das StMAS als Arbeitgeber in der Praxis tatsächlich sicher, dass der Ausgleich von Überstunden und Resturlaub rechtzeitig gewährt wird oder andernfalls Ausgleichszahlungen erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) sind im Arbeitsbereich Asyl	2014	2015
<u>aufgelaufen:</u>		
Resturlaub/Tage (jeweils zum 31.12.):	202	248
Überstunden, Std. (jew. zum 31.05.):	658	1.918
<u>verfallen:</u>		
Resturlaub aus dem Vorjahr, Tage	0	0
Überstunden, Std. (jew. zum 31.05.):	48	1.060

Im StMAS drohen im Arbeitsbereich Asyl zum 31. Mai 2016 zu verfallen:

- Arbeitszeitguthaben von mehr als 100 Stunden
(zum Stand: 14. März 2016), Std. 1.807
- Resturlaub, Tage 0

Maßnahmen des StMAS, um den Verfall von Überstunden oder von Resturlaub zu vermeiden:

- Dienstvereinbarung über ein Jahresarbeitszeitmodell mit dem Personalrat des StMAS. Dieses bietet u.a. weitgehende Arbeitszeitflexibilisierung, Ansparung von Überstunden, Überstundenausgleich an jährlich bis zu 24 Gleittagen, nur vierstündige Tagesmindestpräsenzzeit, ausgedehnte Rahmenzeiten von 6.30 bis 21.00 Uhr sowie ggf. Anrechnung von aus familiären Gründen ausnahmsweise zuhause erbrachter Arbeitszeit.
- Monatliche Übersichten über Überstunden und Resturlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Vorgesetzten; Arbeitsspitzen und -belastungen werden so regelmäßig thematisiert.
- Zugriff auf die persönliche Arbeitszeit- und Urlaubskonten für alle Beschäftigten mit tagesgenauen Journalen.
- Turnus-Berichterstattung über die Entwicklung der Überstunden und der Kappstunden gegenüber Amtsspitze und Personalrat.
- Verlängerung der Antrittsfristen für Resturlaub aus dem jeweiligen Vorjahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

- Genehmigung der Ansparung von Resturlaub (soweit dienstrechtlich zulässig).
- Aufforderung zur Einbringung von Überstunden und Resturlaub; Ausgleichzahlungen für Überstunden erfolgen nicht.
- Personelle Verstärkung des Asylbereichs durch Personal aus anderen Bereichen des StMAS.

Die vom Landtag beim StMAS zum 1. Januar 2016 insbesondere für den Asylbereich neu ausgebrachten Stellen werden derzeit besetzt. Dadurch ist mit einer deutlichen Entlastung für die im Asylbereich tätigen Beschäftigten zu rechnen.

36. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten gibt es, den Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften rechtssicher (Gefahr von Abmahnungen etc.) WLAN zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Bereitstellung von WLAN in den Unterkünften gehört nicht zum Ausstattungsmindeststandard, der in allen Einrichtungen für Asylbewerberinnen und -bewerber gewährt werden muss.

Die Entscheidung, die Erstaufnahmeeinrichtungen mit einem Internetzugang für Asylbewerber auszustatten, obliegt dem örtlichen Leistungsträger. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat diesen die Möglichkeit eröffnet, anhand der Einzelfallumstände vor Ort zu entscheiden, ob ein Internetzugang in der Aufnahmeeinrichtung bereitgestellt wird. Ob eine Ausstattung der Unterkünfte mit WLAN technisch möglich ist, ist auch von den Gegebenheiten vor Ort abhängig.

Es muss bei der Genehmigung stets sichergestellt werden, dass der Freistaat Bayern für eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Internetzugangs und rechtswidriges Verhalten nicht haftet. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, beispielsweise in Form eines Disclaimers und/oder einer Nutzungsvereinbarung oder auch mittels eines Full-Service-Vertrags mit entsprechenden Anbietern in diesem Bereich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

37. Abgeordneter **Ulrich Leiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 2. Dezember 2015 (Drs. 17/9915) frage ich die Staatsregierung, welche Institutionen, Verbände und einzelnen Pflegefachpersonen (mit Bitte um eine detaillierte Auflistung der Interessensvertretungen und der jeweiligen Teilnehmerzahl) nehmen nun tatsächlich und nicht nur geplant an dem Gründungsprozess zur Umsetzung einer Interessensvertretung der Pflegenden in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts teil, für welche Personengruppen sind die Protokolle der Sitzungen zugänglich und was spricht gegen eine Veröffentlichung der Teilnehmerlisten und Protokolle?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

An der ersten Sitzung der Gründungskonferenz zur Errichtung einer Interessenvertretungskörperschaft für die Pflegenden am 28. Januar 2016 nahmen folgende Personen teil: je ein Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, des Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienste e.V., der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, der Gewerkschaft ver.di, des Deutschen Berufsverbands für Altenpflege, die Leiterin einer kommunalen Krankenpflegeschule, der Leiter einer staatlichen Altenpflegeschule sowie sechs einzelne Pflegefachkräfte. Entschuldigt war ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bayern. Der Einladung nicht gefolgt sind der Bayerische Landespflegerat und die Dekanekonferenz Pflege; deren Sitze in der Gründungskonferenz sind derzeit unbesetzt.

Namentlich können die teilnehmenden Pflegepersonen und die Vertreter der Verbände nicht genannt werden, weil keine Zustimmung der betreffenden Personen für eine Veröffentlichung der Namen vorliegt.

Die Protokolle der Sitzungen der Gründungskonferenz sind den Mitgliedern der Gründungskonferenz zugänglich. Es handelt sich bei der Konferenz um ein internes Beratungsgremium, das die Erstellung des Gesetzentwurfs durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und den späteren Gründungsprozess der Körperschaft fachlich begleiten soll.

Über die Ergebnisse der Gründungskonferenz werden Interessierte über verschiedene Medien informiert.

38. Abgeordneter **Bernhard Pohl** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ist die Vorhaltung eines Krankenhauses mit Grund-, Regel und Notfallversorgung am Standort eines (psychosomatischen) Bezirkskrankenhauses grundsätzlich notwendig, ist dies diesbezüglich an allen Bezirkskrankenhausesstandorten in Bayern derzeit der Fall und welche Folgen hätte es, falls sich kein somatisches Krankenhaus in vertretbarer Reichweite einer psychosomatischen Bezirksklinik befindet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Wird an einem Bezirkskrankenhause lediglich die Fachrichtung „Psychosomatische Medizin“ und „Psychotherapie“ vorgehalten, so ist dafür die gleichzeitige Vorhaltung eines somatischen Krankenhauses an diesem Standort nicht erforderlich. Dies gilt für alle Standorte von psychosomatischen Fachkliniken und unabhängig von der Trägerschaft dieser Krankenhäuser. Es hat somit keine Folgen, wenn sich keine somatische Klinik in der Nähe einer psychosomatischen Bezirksklinik befindet.

39. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Nachdem das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam einen Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe vorgelegt haben, frage ich Staatsregierung, ob sie für Berufsangehörige der Kinderkranken- oder Altenpflege die Möglichkeit einer Nachqualifizierung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann sieht und für wie wichtig sie diese erachtet Möglichkeit?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG) sieht Regelungen zum Fortgelten der Berufsbezeichnung und einen Anspruch auf Umschreibung der Berufserlaubnis vor. § 59 Abs. 1 des Entwurfs des darin enthaltenen Pflegeberufsgesetzes (PflBG) regelt, dass eine nach dem Krankenpflegegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz erworbene Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zugleich als Erlaubnis nach dem PflBG gilt. Gemäß § 59 Abs. 2 besteht auf Antrag ein Anspruch auf Umschreibung und Erteilung einer neuen Berufserlaubnis nach dem PflBG. Die Erlaubnis ist dabei mit dem Hinweis auf die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation nach dem bisherigen Recht sowie dem Datum der ursprünglichen Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu versehen.

Die bisherigen Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz gelten damit fort. Zudem berechtigt die Erlaubnis zum Führen der bisherigen Berufsbezeichnung ausdrücklich zur Ausübung der in § 4 Absatz 2 PflBG genannten vorbehaltenen Tätigkeiten.

Die im PflBRefG vorgesehenen Anwendungsvorschriften machen eine Nachqualifikation von Kinderkranken- und Altenpflegern zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann somit entbehrlich.

40. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen plant sie zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung auf dem Land, nachdem in mehreren Gebieten in Bayern eine Unterversorgung bzw. drohende Unterversorgung von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) festgestellt wurde, mit welchen Kosten wäre eine Aufstockung der bayerischen Medizinstudienplätze um 10 Prozent verbunden und mit welcher Untergrenze im Kostenrahmen ist bei jedem einzelnen zusätzlichen Medizinstudienplatz zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern besteht derzeit ein grundsätzlich sehr hohes Versorgungsniveau, geprägt von fast flächendeckender Regel- und Überversorgung. In der hausärztlichen Versorgungsplanung gelten aktuell nur zwei der 199 hausärztlichen Planungsregionen als unterversorgt, sechs als drohend unterversorgt. Dies ist nicht Ausdruck einer tatsächlich schlechter gewordenen Versorgungslage, sondern ein gewollter Effekt der von den Selbstverwaltungspartnern durchgeführten Teilung einzelner hausärztlicher Planungsregionen. Diese regionalen Abweichungsmöglichkeiten wurden von den Ländern – allen voran von Bayern – im Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) durchgesetzt, um den regionalen Planungspartnern die Möglichkeit zu geben, Neuniederlassungen gezielter dorthin steuern zu können, wo sie besonders benötigt werden.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, sondern nach der bundesgesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die diese als Selbstverwaltungsangelegenheit in eigener Zuständigkeit erfüllt. Zur Abwendung von (drohender) Unterversorgung hat die KVB u.a. nach § 105 Abs. 1a des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) einen gemeinsam mit den Krankenkassen finanzierten Strukturfonds eingerichtet und eine Sicherstellungsrichtlinie erlassen, nach der für betroffene Planungsbereiche konkrete Fördermaßnahmen ausgeschrieben werden (z.B. Niederlassungsförderungen). Bisher hat die KVB im Rahmen der Förderprogramme knapp 2,8 Millionen Euro an Ärzte in (drohend) unter-

versorgten Regionen ausgezahlt (Stand 12. März 2016). Hierdurch konnte drohende Unterversorgung bereits in sieben hausärztlichen Planungsregionen wieder abgewendet werden.

Die Staatsregierung lässt die KVB bei der Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrags jedoch nicht allein, sondern hat bereits 2012 ein Förderprogramm zum Erhalt und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung ins Leben gerufen. Im Doppelhaushalt 2015/2016 stehen hierfür 11,7 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen des Förderprogramms werden u.a. bayernweit 192 Hausärzte mit jeweils bis zu 60.000 Euro gefördert. Außerdem hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen Runden Tisch Ärztenachwuchs eingerichtet, um mit allen wichtigen Akteuren des bayerischen Gesundheitswesens in intensiven Dialog über geeignete Maßnahmen zur Sicherung der ärztlichen Versorgung zu treten.

Hinsichtlich der angefragten Kosten für eine Erhöhung der Aufnahmekapazität im Fach Humanmedizin in Bayern, hat das zuständige Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Frage nach den Kosten sich nur pauschalierend beantworten lässt, da die genauen Beträge von zahlreichen Variablen abhängen. In der bundesweiten Diskussion werden Beträge von ca. 200.000 bis 250.000 Euro pro Studienplatz (Vollkosten) genannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung mit dem Aufbau einer Hochschulmedizin in Augsburg in deren avisierten Endstufe die Aufnahmekapazität im Fach Humanmedizin in Bayern um über 10 Prozent steigern wird.